



Partner News Partner News Partner News Partner News Partner News

Das Wichtigste aus Wirtschaft, Recht und Steuern

September 2007

Schwerpunktthema

Neues Revisionsaufsichtsgesetz (RAG)

Inhaltsverzeichnis

Neues Revisionsaufsichtsgesetz in Kraft seit 1. September 2007	2
Dividendenbesteuerung: Entlastung in Sicht!	4
Vereinfachung der Mehrwertsteuer	6
Zusammenlegung des Handelsregisteramt des Kantons Bern	7



Partner News Partner News Partner News Partner News Partner News

Neues Aufsichtsrevisionsgesetz seit 1. September 2007 in Kraft

Was regelt das Revisionsaufsichtsgesetz (RAG)?

Das RAG führt erstens ein Zulassungsverfahren ein, nach welchem eine Aufsichtsbehörde überprüft, ob Revisoren und Revisionsunternehmen die gesetzlichen Anforderungen für die Revisionstätigkeit erfüllen. Revisionsstellen von Publikumsgesellschaften werden zudem einer staatlichen Aufsicht unterstellt und mindestens alle drei Jahre durch die Aufsichtsbehörde überprüft. Für sie gelten unter anderem besondere Unabhängigkeitsvorschriften.

Dieses Gesetz entstand im Zusammenhang mit den verschärften Anforderungen der US-amerikanischen Gesetzgebung und wird die internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet erleichtern.

Revisionspflicht – neu unabhängig von der Rechtsform

Nach den Vorschriften entscheidet nicht mehr die Rechtsform, sondern die Grösse und Bedeutung des Unternehmens darüber, ob eine juristische Person über eine Revisionsstelle verfügen muss. Die Bestimmungen über die Revisionspflicht gelten für Aktiengesellschaften, GmbH, Genossenschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Vereine und Stiftungen. Personengesellschaften sind nach wie vor nicht der Revisionspflicht unterstellt.

Revisionspflicht (Art. 727 OR)	Kriterien	Anforderungen an die Revisionsstelle
Publikumsgesellschaften	Falls eines der drei Kriterien erfüllt ist: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Beteiligungspapiere kotiert ▪ Anleihen ausstehend ▪ Gesellschaften, die mindestens 20% der Aktiven oder des Umsatzes zur Konzernrechnung einer Gesellschaft, die eines der oben stehenden Kriterien erfüllt, beitragen 	Staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen
Wirtschaftlich bedeutende Unternehmen	Falls zwei der drei Kriterien während zweier aufeinander folgender Geschäftsjahre erfüllt sind: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bilanzsumme > CHF 10 Mio. ▪ Umsatz > CHF 20 Mio. ▪ Vollzeitstellen > 50 	Staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen oder zugelassener Revisionsexperte
Falls die Gesellschaft zur Erstellung einer Konzernrechnung verpflichtet ist.	Unverändert gemäss Art. 663e OR	Staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen oder zugelassener Revisionsexperte

Ordentliche Revision und eingeschränkte Revision – die Unterschiede

Die neuen gesetzlichen Bestimmungen unterscheiden zwischen der ordentlichen und der eingeschränkten Revision. Bei der eingeschränkten Revision führt die Revisionsstelle lediglich Befragungen, analytische Prüfungshandlungen und angemessene Detailprüfungen durch. Die Frage, ob die Jahresrechnung wesentliche Fehlaussagen enthält, kann die Revisionsstelle daher mit deutlich weniger Sicherheit beantworten als bei der ordentlichen Revision.

Folglich verlangt der Gesetzgeber von der Revisionsstelle nur eine Aussage darüber, ob sie auf Sachverhalte gestossen ist, aus denen zu schliessen ist, dass die Jahresrechnung und der Antrag des



Partner News Partner News Partner News Partner News Partner News

Verwaltungsrates über die Verwendung des Bilanzgewinnes nicht den gesetzlichen Vorschriften und den Statuten entsprechen (Negativbestätigung).

Hinsichtlich Prüfungsumfang, Berichterstattung, Anzeigepflichten sowie der Unabhängigkeit unterscheiden sich die ordentlichen und die eingeschränkte Revision wie folgt:

	Ordentliche Revision	Eingeschränkte Revision
Prüfungsumfang	<ul style="list-style-type: none"> Prüfung der Jahres- bzw. Konzernrechnung Prüfung des Antrags des Verwaltungsrates über die Verwendung des Bilanzgewinnes Prüfung, ob ein internes Kontrollsystem existiert 	<ul style="list-style-type: none"> Prüfung der Jahresrechnung mittels Befragungen, analytischer Prüfungshandlungen und angemessener Detailprüfungen Prüfung des Antrags des Verwaltungsrates über die Verwendung des Bilanzgewinnes
Berichterstattung	<ul style="list-style-type: none"> Umfassender Bericht an den Verwaltungsrat mit Feststellung über die Rechnungslegung, das interne Kontrollsystem sowie über die Durchführung und das Ergebnis der Revision Zusammenfassender Bericht an die Generalversammlung 	<ul style="list-style-type: none"> Zusammenfassender Bericht an die Generalversammlung Gegebenfalls Angaben zur Mitwirkung bei der Buchführung und anderen Dienstleistungen

	Opting out
Wahlmöglichkeit	<ul style="list-style-type: none"> Bei weniger als zehn Vollzeitstellen mit Zustimmung sämtlicher Aktionäre (bzw. Gesellschafter, Genossenschafter) Vereine: gemäss Statuten oder Generalversammlungsbeschluss Stiftungen: mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde

Diejenigen Unternehmen, Vereine und Stiftungen, denen von Gesetzes wegen ein Wahlrecht zusteht, können auf ein „Opting out“, verzichten und sich freiwillig einer Revision unterziehen lassen. Dies hat aus unserer Sicht folgende Vorteile:

- Höhere Akzeptanz der Jahresrechnung gegenüber Dritten
- Vorteilhaftere Ausgangslage bei der Beschaffung von Geldmitteln durch Banken und Dritte (Vertrauensbasis, Rating usw.)
- Transparenz gegenüber Aktionären und VR-Mitgliedern, die keine operative Tätigkeit ausüben.

Gerne unterstützen wir Sie in einem solchen Fall bei der Entscheidungsfindung.

Walter Odebrecht, dipl. Wirtschaftsprüfer / dipl. Buchhalter-Controller
 (Kontakt: walter.odebrecht@kmupartnergroupp.ch)
 Quelle: www.kpmg.ch/issues/12117_18282.htm; www.pwc.ch



Partner News Partner News Partner News Partner News Partner News

Dividendenbesteuerung: Entlastung in Sicht!

Dividenden aus Kapitalgesellschaften (z.B. Aktiengesellschaft, GmbH) unterliegen einer **doppelten Besteuerung**: Erfolgt aus dem von der Gesellschaft versteuerten Unternehmungsgewinn eine Ausschüttung (Dividende) an die Beteiligten (Aktionäre, Gesellschafter), versteuern diese sie als Einkommen.

Nehmen wir an, die Gewinnsteuer betrage bei der Gesellschaft 20 % des Gewinns vor Steuern, die Einkommenssteuer beim Beteiligten 35 % (beides im schweizerischen Durchschnitt realistische Sätze). Vom Gesellschaftsgewinn vor Steuern kommen so bei Ausschüttung in Dividendenform lediglich 52 % im Privatvermögen des Beteiligten an. Dies ist im internationalen Vergleich ein tiefer Wert.

Dass dies nicht befriedigen kann, versteht sich von selbst, umso mehr, als heute Gewinne aus Unternehmen, welche als natürliche Person organisiert sind (z.B. Einzelunternehmung, Kollektivgesellschaft), trotz AHV-Beiträgen auf dem gesamten Gewinn eine tiefere Abgabelast erfahren. Wobei festzuhalten ist, dass – anders als bei AG oder GmbH – die Unternehmung dafür nicht steuerfrei veräussert werden kann und sich die Haftung für Unternehmensverpflichtungen aufs Privatvermögen der Beteiligten erstreckt.

Die jüngste Präsenz des Themas in der Presse rührt in erster Linie von der Diskussion rund um die **Besteuerung auf Bundesebene** im Rahmen der **Unternehmenssteuerreform II** her (vgl. auch PartnerNews Juni 2007). Der entsprechende Gesetzesvorschlag, welcher eine Besteuerung der Dividenden zu 60 % vorsieht, liegt vor. Allerdings hat die SP Schweiz dagegen am 9. Juli 2007 das Referendum eingereicht.

Was oft nicht bekannt ist: Diverse **Kantone haben die Teilbesteuerung von Dividenden bereits eingeführt** resp. planen die baldige Einführung. Nachfolgende Tabelle vermittelt eine Übersicht (ohne Gewähr):

Körperschaft	Mindestbeteiligung	Besteuerung Dividende zu	Entlastung Vermögenssteuer	Inkrafttreten	Bemerkungen
Bund	10 %	60 % ¹⁾	--	geplant 01.01.08 ³⁾	Referendum
AG	10 %	40 %	50 %	01.01.07	
AI	10 % / 2 Mio. ⁴⁾	30 % ²⁾	nein	01.01.07	Mindesthaltezeit 1 J.
AR	10 % / 2 Mio. ⁴⁾	50 %	nein	Revisionsentwurf	
BE	10 % / 2 Mio. ⁴⁾	60 %	nein	geplant 01.01.08	
BL	10 %	50 %	nein	geplant 01.01.08	
GL	10 %	20 %	nein	01.01.07	
GR	10 %	50 %	50 %	01.01.06	
LU	5 % / 5 Mio. ^{4) 5)}	50 %	60 %	01.01.05	
NW	5 % / 5 Mio. ^{4) 5)}	50 % (30 %)	57 %	01.01.01 (01.01.08)	
OW	20 %	50 %	nein	01.01.01	
SG	10 %	50 %	nein	01.01.07	
SH	20 % / 2 Mio. ⁴⁾	50 %	67 %	01.01.04	
SO	10 %	50 %	nein	geplant 01.01.08	
SZ	5 %	25 %	nein	01.01.07	
TG	5 %	50 %	nein	01.01.07	
UR	10 %	40 %	40 %	01.01.07	
ZG	5 % / 5 Mio. ^{4) 5)}	70 %	70 %	01.01.07	

1) 50 % für Beteiligungen im Geschäftsvermögen

2) bis 31.12.06 50 %

3) Verzögerung wegen Referendum der SP Schweiz;

4) Betragliche Grenze evtl. verfassungswidrig

5) 10 % werden als Untergrenze ins Steuerharmonisierungsgesetz aufgenommen.

**Partner News Partner News Partner News Partner News Partner News**

Der Bund und der Kanton Uri sehen die Entlastung nach dem sogenannten Teileinkünfteverfahren vor (nur ein Teil der Dividenden fliesst in die Bemessungsgrundlage ein), während die restlichen Kantone das sog. Teilsatzverfahren (Reduktion des Steuersatzes oder –betrages auf den massgeblichen Dividenden) anwenden (resp. planen).

Massgeblich für die Feststellung der Beteiligungshöhe ist in den Kantonen teilweise der Zeitpunkt des Dividendenbeschlusses, teilweise der Fälligkeit der Ausschüttung.

Die Entlastung erfolgt in einigen Kantonen ausschliesslich auf Dividenden, andere gewähren sie auch auf Gewinnanteilen (Tantiemen) und/oder auf Beteiligungsgewinnen des Geschäftsvermögens.

Bezüglich der Entlastung auf Gewinnanteilen (Tantiemen) ist darauf hinzuweisen, dass diese bei der Gesellschaft in der Regel nicht als geschäftsmässig begründeter Aufwand abgezogen werden können und gleichwohl der AHV unterliegen; trotz Privilegierung ist dieser Weg daher meist teurer, als „normaler“ Lohn.

Grundsätzlich gilt, dass das ausschüttende Subjekt (Gesellschaft) seinen Sitz in der Schweiz haben muss, damit von der Privilegierung profitiert werden kann.

Der Leser stellt fest: Der Föderalismus feiert in der Schweiz wie üblich Urstände...

Mit der Privilegierung der Dividenden wurde meines Erachtens in den meisten Kantonen übers Ziel hinaus geschossen: War der Lohn früher aus Abgabesicht (Sozialversicherungen, Steuern) etwas günstiger als die Dividende, dreht nun die Situation. Dividenden werden inskünftig in vielen Kantonen deutlich tiefer belastet, als Lohn.

Was daher heute schon prognostiziert werden kann: Viele Unternehmer werden den Lohn zu Gunsten der Dividende reduzieren. Es wird interessant sein, die Reaktion der Steuerverwaltungen zu beobachten. Setzen sie früher Höchstlöhne fest (nach der sog. Frommer-Formel), dürfte sich schon bald eine Praxis für die Berechnung von Mindestlöhnen herausbilden. Mindestlöhne für Unternehmer – wahrlich ein Novum...

Insgesamt ist festzuhalten, dass die Privilegierung besonders das Entleeren zu „schwerer“ Gesellschaften entlastet – und damit letztlich gerade für nachfolgewillige KMU eine echte Erleichterung bedeutet. Wobei darauf hinzuweisen ist, dass die Unternehmenssteuerreform II auch andere nachfolgefremdliche Neuerungen bringen wird. Es sei u.a. auf die Partner News vom Juni 2007 verwiesen.

Unmittelbar anstehende Nachfolgeregelungen sollten nicht ohne Berücksichtigung der laufenden Änderungen des steuerlichen Umfeldes vorgenommen werden, ansonsten unnötig hohe Steuern drohen.

Wolfgang Hayoz, lic. rer. pol., dipl. Treuhandexperte (Kontakt: wolfgang.hayoz@kmutreuhandpartner.ch)



Partner News Partner News Partner News Partner News Partner News

Vereinfachung der Mehrwertsteuer

Wie in Fachzeitschriften sowie allgemeinen Medien vorangekündigt wurde, wird beabsichtigt, die Mehrwertsteuer drastisch zu vereinfachen. Seit diesem Frühjahr stehen drei Module zur Vernehmlassung:

Durch die Reform erhofft man sich eine Erleichterung für Unternehmen, sowie eine Stärkung des Wirtschaftsstandortes Schweiz und mehr Wachstum. Übergeordnete Ziele wurden wie folgt formuliert:

- Vereinfachung
- Erhöhung der Rechtssicherheit und Transparenz
- Einschränkung des Formalismus / Kundenorientierung

Modell „Steuergesetz“

Die Grundlage bildet hier ein „50-Massnahmenplan“.

Wichtige *Vereinfachungen* sollen z.B. durch die Ausweitung der Saldosteuerersatzmethode, speziell für KMUs, entstehen. Ebenso soll die Formvorschrift noch weiter abgebaut werden (siehe Partner News vom Oktober 2006).

Dem Anspruch der *Rechtssicherheit* soll genüge getan werden, indem z.B. die abschliessende Wirkung von Steuerkontrollen, den Anspruch auf rechtsverbindliche Auskünfte der Eidgenössischen Steuerverwaltung und die Verkürzung der Verjährungsfrist auf 10 Jahre durchgesetzt werden.

Die grösste *Kundenorientierung* sieht man darin, dass den Steuerpflichtigen das Recht auf Durchführung einer Kontrolle oder der Erweiterung der Erlassmöglichkeiten bei der Inlandsteuer zugeschrieben wird.

Modell „Einheitssatz“

Die Abschaffung der vielen Ausnahmen nimmt dem Mehrwertsteuerwesen die Komplexität und damit verbundene Risiken. Mit der absoluten Konsequenz von nur noch einem Satz (6%) sowie dem Abbau von mehr als 20 Ausnahmen, von derzeit Total 25, wird ein Höchstmass an Vereinfachung erreicht. Auch wird dadurch vielerorts die Schattensteuer (Taxe occulte) aus dem Weg geschafft, die unerwünscht auf Investitionsgütern lastet und die Produktionsentscheidungen der Unternehmen verzerrt. Vom Wegfall profitiert die Volkswirtschaft durch einen merklichen Wachstumsschub.

Beim Einheitssatz gibt es zusätzlich noch die „Variante Gesundheitswesen“. Hier beläuft sich der Einheitssatz auf 6.4 Prozent und das Gesundheits- und Sozialwesen wird wie bisher von der Steuer befreit.

Modell „Zwei Steuersätze“

Auch hier werden rund 20 Ausnahmen (von Total 25) abgeschafft, was zu einer Vereinfachung führt. Der Normalsatz wird auf 7.6% belassen und der reduzierte Satz auf 3.4% angehoben. Nebst Nahrungsmitteln, Bildung, Sport, Gesundheit etc. sollen neu auch gastgewerbliche und Beherbergungsleistungen zum reduzierten Satz besteuert werden. Das Zweisatzsystem zeichnet sich gegenüber dem Einheitssatz durch eine höhere Komplexität aus.

Spürbare Konsequenzen für SIE!

Weder bei der „50 Massnahmen“ noch bei der „Zweisatz“ Variante werden die Finanzlagen von Bund, Kanton, Gemeinde oder privaten Haushalten verändert, da die Revision eine „Ertragsneutralität“ anstrebt.

Bei Einführung der „Einheitssatz“-Variante verschieben sich die Mehr-/Minderausgaben der privaten Haushalte. Nahrungsmittel, Bildung etc. werden etwas teurer, Möbel, Auto, Kleider usw. hingegen günstiger. Auf Bundesebene rechnet man mit 55, resp. 68, Millionen Franken Mehrausgaben, weil sich durch die Besteuerung von Gesundheitsleistungen die Prämienverbilligung bei den Krankenkassen erhöhen wird.



Partner News Partner News Partner News Partner News Partner News

Am 1. Januar 2007 wurden verschiedene Praxisänderungen vorgenommen um „die Leistungen der Arbeitgeber an das Personal“ im Rahmen der Einführung des neuen Lohnausweises mit der Mehrwertsteuer zu harmonisieren. Es wurde viel Wille zur Vereinfachung gezeigt. Jahrelange Kritik an der hohen Formalität und Komplexität zeigten, dass Handlungsbedarf ansteht. Endlich sind konkrete Vorlagen in der Vernehmlassung und es gilt, diese auf Herz und Nieren zu überprüfen.

Erol Bahar, dipl. Betriebsökonom FH (Kontakt: erol.bahar@kmupartnergrou.ch)

Quelle: Eidg. Finanzdep. EFD, Medienmitteilung, 15.2.07; eidg. Steuerverwaltung ESTV, Bern 30.3.07; Der Schweiz. Treuhänder 07/1-2, Philip Robinson

Zusammenlegung der Handelsregisterämter des Kantons Bern

Am 28.03.2006 hat der Grosse Rat des Kantons Bern die notwendigen verfassungsmässigen und gesetzlichen Grundlagen für die Reform der dezentralen Justizverwaltung und die Justizreform in 2. Lesung verabschiedet. Die Verfassungsänderungen wurden vom Berner Volk in der Abstimmung vom 24.09.2006 gutgeheissen; gegen die Gesetzesänderungen wurde das Referendum nicht ergriffen. Mit RRB Nr. 513 vom 21.3.2007 hat der Regierungsrat des Kantons Bern beschlossen, die Reform im Handelsregisterwesen vorzeitig auf den 1.9.2007 in Kraft zu setzen, um die entstehenden Synergieeffekte bereits ab diesem Zeitpunkt zu nützen. Demnach besteht ab dem 1.9.2007 ein zentrales kantonales Handelsregister, mit Sitz in Bern. Die Adresse lautet: Handelsregisteramt des Kantons Bern, Gerechtigkeitsgasse 36, Postfach 627, 3000 Bern 8. Sämtliche Handelsregisterämter sind bereits an den neuen Standort gezügelt. Die Detailorganisation für das neue zentrale Amt befindet sich im Aufbau und die Ausschreibung für die Leitung des zentralisierten Handelsregisters ist angelaufen. Bis zur Konsolidierung der Organisation und der Wahl eines Leiters durch den Justizdirektor ist in der Person von Herrn Roger-Noël Beck ein administrativer Leiter ad interim eingesetzt worden.

Quelle: Handelsregisteramt des Kantons Bern

Internetadresse: <http://www.hrabe.ch/News.htm>